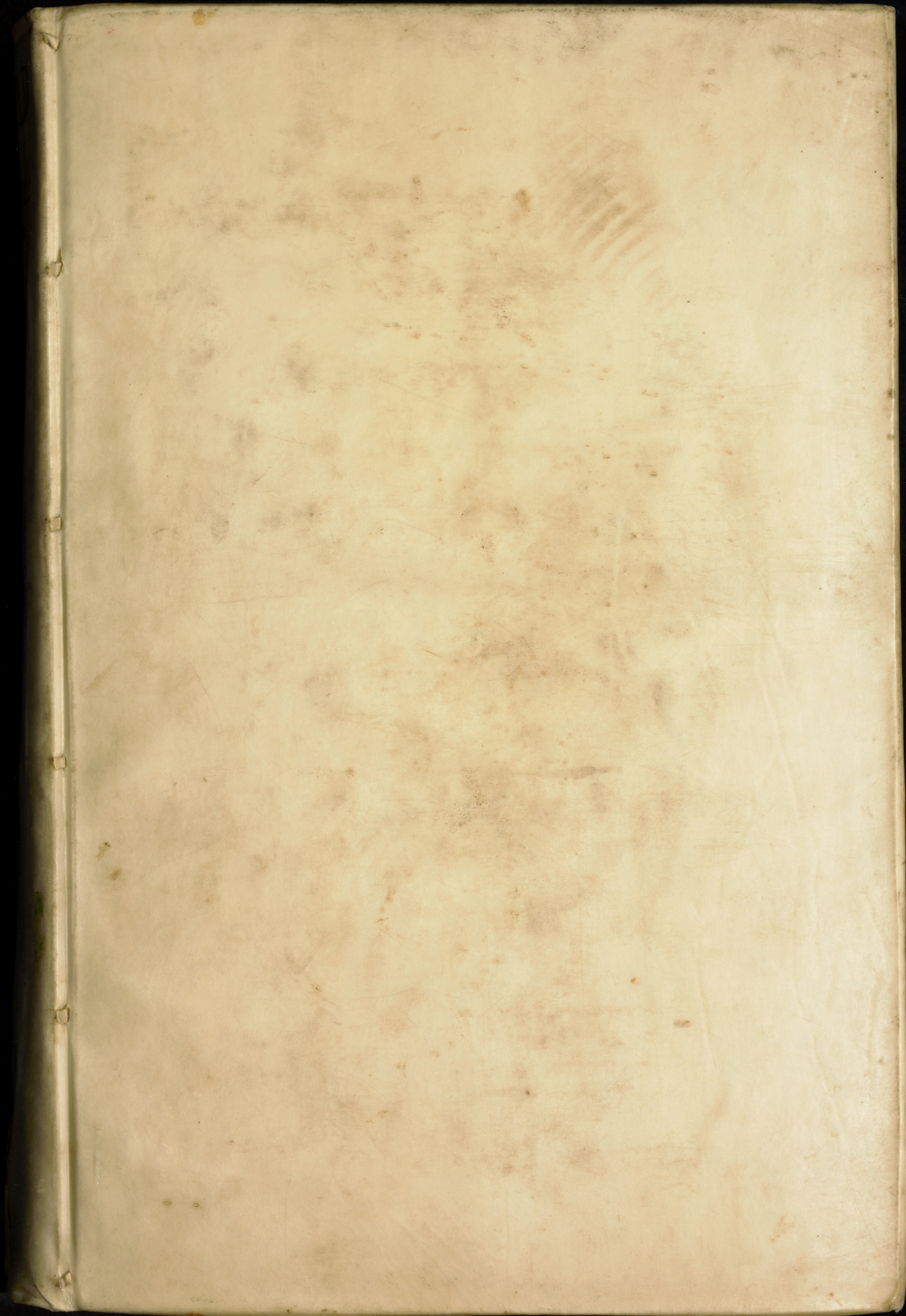
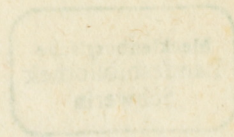
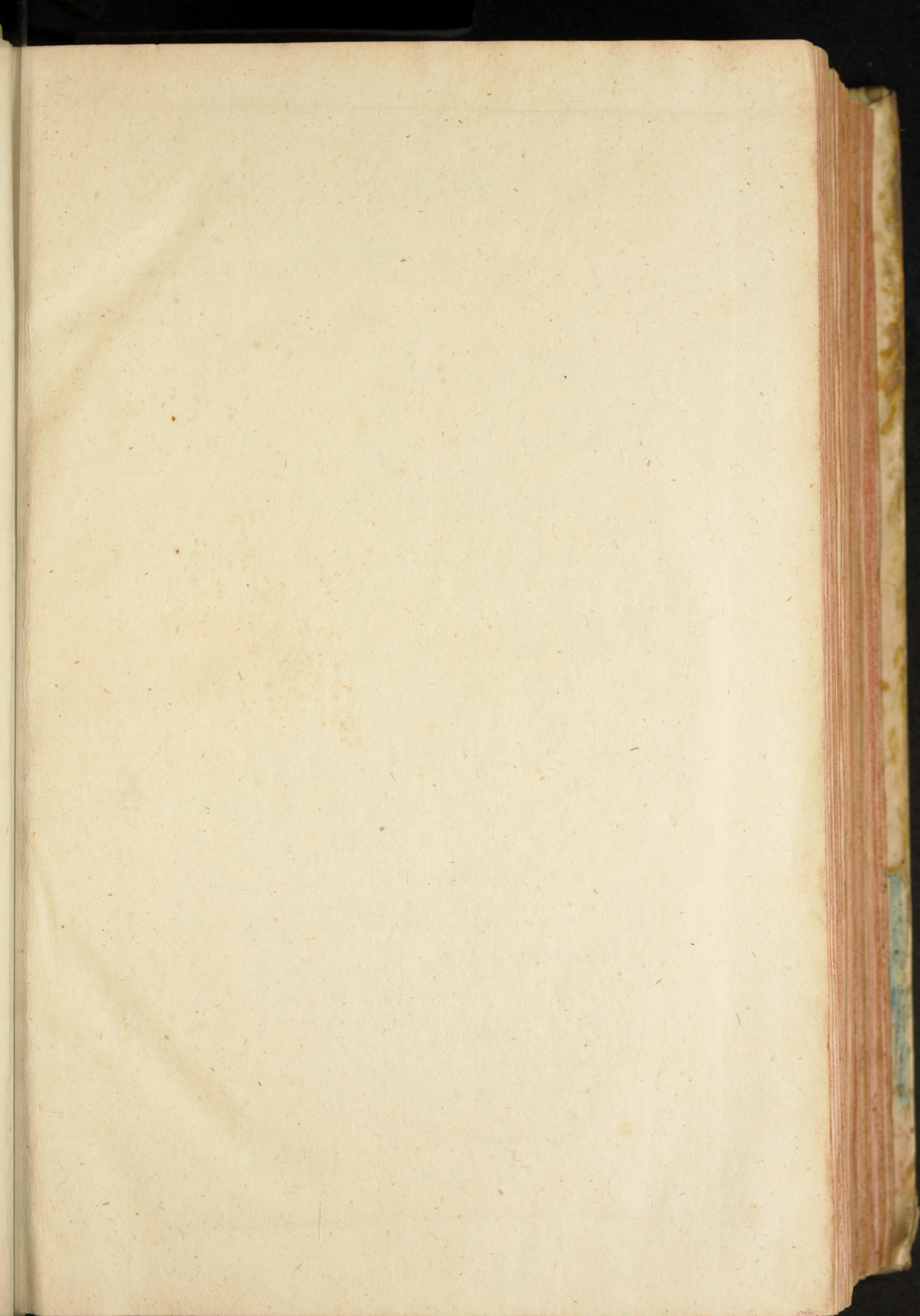


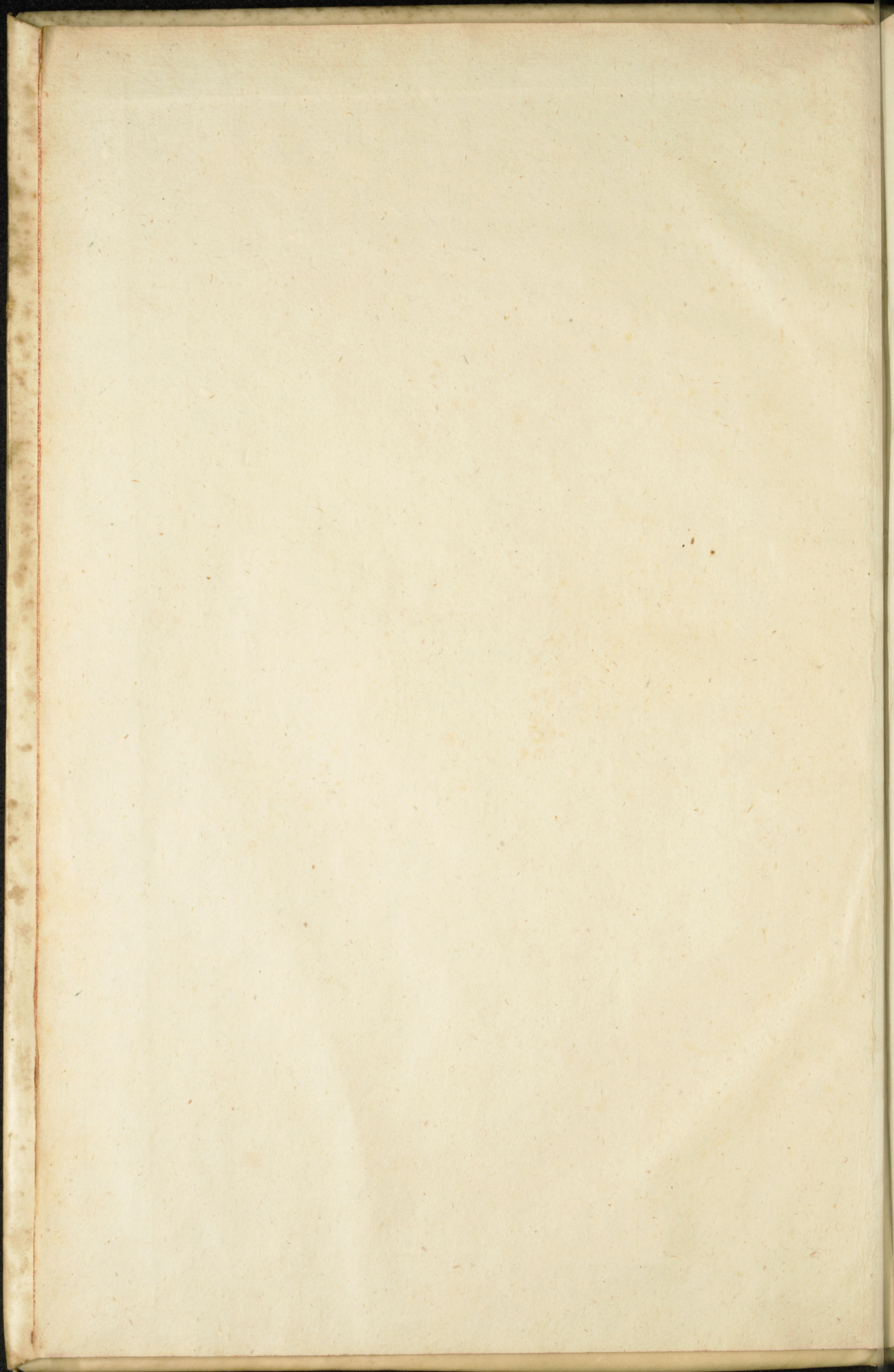


Schmidt
114

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin







Lehrbuch der Naturgeschichte
Jahrgang 1773

CARL LEOPOLD

Lehrbuch der
Naturgeschichte
Jahrgang 1773

1. In der Naturgeschichte der Pflanzen
am 1. Juli 1773

2. In der Naturgeschichte der Thiere
am 1. Juli 1773

3. In der Naturgeschichte der Mineralien
am 1. Juli 1773

4. In der Naturgeschichte der Metalle
am 1. Juli 1773

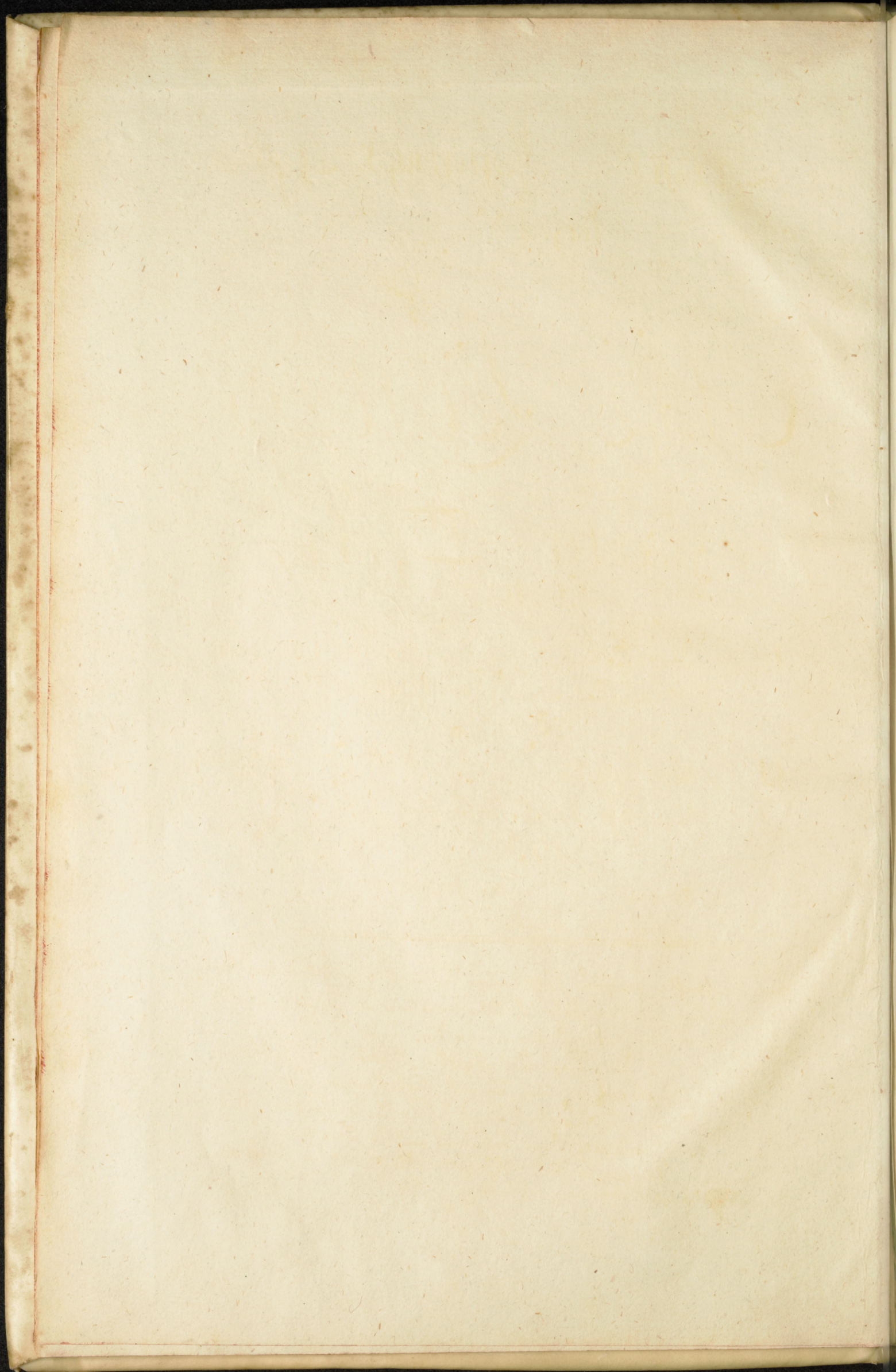
5. In der Naturgeschichte der Gesteine
am 1. Juli 1773

6. In der Naturgeschichte der Wasser
am 1. Juli 1773

7. In der Naturgeschichte der Luft
am 1. Juli 1773

8. In der Naturgeschichte der Erde
am 1. Juli 1773

9. In der Naturgeschichte der Welt
am 1. Juli 1773



Derer Edelleute Currend-Schreiben wieder die Landes-Fürstl.
Verlegung des Hoff-Gerichts von Güstrow nach Schwerin.

Hoch-Wohlgebohrne /
Hochgeehrte Herren.

Sie Hoch-Wohlgebohren haben Wir hiedurch zu berichten, fei-
nen Umgang nehmen wollen, welcher massen, da die Activi-
tät des Hoch-Fürstl. Güstrowischen Mecklenb. Land-
und Hoff-Gerichts de facto aufgehoben, und aniso cessiret, hin-
gegen die Activität, so die wenige nach Schwerin sich wendende Ge-
richts-Personen und Advocaten / unter dem Rahmen des Land-
und Hoff-Gerichts sich anmassen wollen / abseiten Ritter- und
Landschafft nicht agnosciret werden kan, nöthig seyn will, daß alle
und jede Landes-Eingeseffene / bey so bewandten Sachen, sich aller
Appellation an das Fürstl. Mecklenb. Land- und Hoff-Ge-
richte enthalten / und wann sie ja durch den Richter primæ instan-
tiæ und dessen Gravatorial-Urtheil und Bescheid zum appelli-
ren genöthiget werden solten, platterdings mit præterirung des
Land- und Hoff-Gerichts / als welches bekandter eingeflagter massen
bey diesen Zeiten gar nicht existiret, recta und immediate an die
höchste Reichs-Gerichte / salva electione, mit ihrer Appel-
lation sich wenden müssen, weil man dafür hält, und auch darüber
geklaget, daß durch die translocation dieses Gerichts ein vollkom-
menes Justitium im Lande leider! bereits introduciret werden
wollen: Dahero man, bey diesen Zeiten, ehe und bevor Ihro Kays-
serl. Majest. darinn einen Wandel allgerichetst verschaffet, kein
Land- und Hoff-Gericht statuiren / noch salvis Juribus Pa-
triæ, dahin appelliret werden mag. Wir leben der gängli-
chen Zuversicht, es werden Ihr. Kaysersl. Majest. mit dem aller-
ersten auch in diesem Fall die Noth des armen Landes allernädigst
beherzigen, und eine so hochnöthige remedirung schaffen, die Wir
jederzeit sind

Ew. Hochwohlgebohrnen

Dienstwilligste
Land-Räthe und Deputirte zum
Engern Ausschuss.

Rostock,
den 5. Decembr. 1722.

21

P. S.

Buch Hochgeehrte Herren/

Können diejenige, welchen die Appellation an die höchste Reichs-Gerichte zu schwer, zu kostbahr, und zu langweilig fallen möchte, bey interponirung der Appellation, welches intra fatalia consueta geschehen muß, zugleich coram Notario & Testibus protestiren/ daß wegen translocirung/ oder vielmehr Niederlegung des Land- und Hoff-Gerichts/ welches man bey Kayserl. Majest. bereits einzuklagen, genöthiget worden, und worüber Sr. Kayserl. Majest. allgerichteste Verordnung stündlich erwartet würde, die fatalia introducendæ Appellationis denen appellirenden zum Præjudice mit nichten lauffen/ sondern reserviret bleiben müsten, wie solches in den Fällen, da per Judicem à quo die Introductio Appellationis de facto impediret wird, oder sonst den Rechten nach, die fatalia salva facta denen Appellantibus bleiben müsten, denselben zu Gute versehen ist. Solchemnach wird nöthig seyn, daß die Appellantes die Sachen so lange ruhen lassen/ biß die erwartete Kayserliche Verordnung/ welche ihnen so fort communiciret werden soll, einlauffen wird, wonechst sie aber intra fatalia introducendæ die Introduction ohnfehlbahr beschaffen müssen. Sonsten dienet auch noch zu mehrerer Sißerheit der Appellanten, wann sie sich intra fatalia introducendæ nach Güstrow/ an die dort noch befindliche Land- und Hoff-Gerichts-Bestelte/ als wenn das Land- und Hoff-Gericht daselbst noch in seiner Activitæt wäre/ wenden/ und per Notarium & Testes die Appellation introduciren, auch allensfalls, wann ihre Introductio Appellationis daselbst nicht angenommen werden dörfte, davon solenniter protestiren/ und quævis competentia sich reserviren wolten, worüber dann, und was dabey vorgegangen, der Notarius ein Documentum ertheilen müste. Wann aber, allen diesen ungeachtet, dennoch von dem Judice à quo die Execution wieder die appellirende verhänget werden solte, so muß dem Executori von der eingelegten Appellation, und dabey gethanen protestation notice gegeben/ und er dahin zu disponiren gesucht werden, daß er wieder abweiche/ worauf ohne

ohne Zeit-Verlust/ was die Appellantes dieserwegen leiden/
anhero an Uns zu berichten seyn wird/ da Wir dann nicht
ermangeln werden/ mit Unsern Consiliis, und weiterer As-
sistence nach aller Möglichkeit an die Hand zu gehen. ut
in literis den 5. Decembr. 1722.

No. II.

Das dagegen ergangene
Landes- Fürstliche Manifest:

Wir **Uns** **Sttes** **Enaden** **Wir** **Karl Leopold**/
Regierender Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wen-
den/ Schwerin und Rakeburg/ auch Graff zu
Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herr.

Wie gestalt Unsere Edelleute/ und zugleich würckliche/wah-
re Unterthanen/ bevorab der, aus denenselben zusammen ge-
flochtene, sogenandte engere Ausschuß/ Unserer/ nach denen durch
den Westphälischen allgemeinen Friedens- Schluß/ und beschwor-
ne Kayserliche Wahl- Capitulation, unverbrüchlich bestätigten
Reichs- Grund- Gesetzen/ gleich anderen des Heil. Römischen
Reichs ubralten Chur- und Fürstlichen Häusern/ lediglich einge-
richteten Regierungs- Führung/ sich aufs bößhaftigste widersetzet,
von Uns, mit Aufssagung des schuldigsten Gehorsams, ausgetreten,
und ausserhalb Landes einen unzulässigen, und durch beregte Reichs-
Grund- Gesetze/ insonderheit die höchstverpöente Constitution
des Land- Friedens/ eusserst verbohtenen Anhang gestiftet, von dort
aus, durch aufrührische Schrifften/ und Herumschickungen/
ihre Mit- Glieder zu gleichmäßiger renitentz bößlichst verreizet, ja
gar, unter vermaledeyeten Anschuldigungen, Uns zum öffentlichen
Reichs- Feind zu machen getrachtet, endlich, durch heillose practi-
qven und falsche Auflagen/ eine fremde militärische Macht in
Unsere Lande hinein gezogen, und Uns biß hieher in die grössste
Noth und Bedrängniß gesetzt, also, nebst übrigen Peinlichen
Verbrechen/ durch solche, auf Unsere eigene Person/ und Her-
umkehrung des Staats unmittelbahr angezielte, und losgedrun-
gene machinationes, wider Uns/ ihren angebohrnen Landes-
Fürsten/ das abscheuliche crimen perduellionis thätlich began-
gen

gen haben, solches ist eine Land- und Reichskündige Sache / und bedarff keiner breiteren Anführung.

Wann nun diese criminelleste Verbrechere in der Wuth ihres bösen Wesens, nicht allein für sich / gleich wären sie Pflicht- und Herren-loß / hallstarrigst verharren, und fortfahren, sondern auch übrige Unsere Unterthanen / und Leute / von ihrer Treue und Obiegenheit gegen Uns ab- und selbige mit in ihr aufrührisches Garn zu ziehen, alle Kräfte und Räncke versuchen, dergleichen noch neulichst von ihnen damit vermessentlich unternommen, und zu Tage geleget worden, daß sie, mit boshafter Fortsetzung vorbereiteter criminellesten delictorum, Unser / aus bewegenden Ursachen, von Güstrow / nach Schwerin verlegtes Hoff- und Land-Gericht für competent nicht zu erkennen / allen und jeden Landes-Eingefessenen / auf eine höchst detestable Weise vorgeschrieben; Wir aber, aus Landes Väterlicher Neigung und Vorsorge / billigst vorsehen, und abwenden, daß dieses ansteckende Ubel nicht weiter einreißen und umb sich greiffen, noch Unsern annoch getreuen rechtschaffenen Unterthanen eine gleiche Bestrafung / welche die criminelle Missethäter und Verführere doch zuletzt, (wo anders die so theuer erworbene Hochheilsame Reichs-Grund-Gesetze / noch bestehen, und nicht übern Hauffen gehen sollen, deßfals zu Ihr. Kayserl. Maj. / Wir des beständigsten allerunterthänigsten Vertrauens seynd) nach Verdienst treffen, und Unsern / so wohl in Criminalibus, als sonst zuständigen ibralten Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Regalien, der effect bleiben muß, gezogen werden möge; Diesem nach befehlen und gebieten Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, in Unsern Herkog-Fürstenthümern und Landen / mit nachdrücklichstem Ernst, Uns / als ihrem angebohrnen regierenden Landes-Fürsten / mit beständiger Pflicht und Treue einziglich anzuhängen, keinen empöhrischen und verführischen Anstellungen, und Einschlägen, dagegen Gehör oder Raum zu geben, weniger denenselben, auf einigerley Weise zu folgen / und nachzukommen, auch insonderheit die, wider Unser / Krafft Landes-Fürstlicher Territorial-Superiorität, nach Schwerin verlegtes Hoff- und Land-Gericht / geäußerte Mänteren, und abkehrliche Unternehmungen, sich im geringsten irren zu lassen, sondern ihre Rechts befugte Klagten und Appellationes

tiones, daselbst **Ordnungs-mäßig** / einzubringen und fortzusetzen:
Gestalt Wir dann hieby **Unsere gerechte Willens-Meynung** /
dahin declariren / daß, widrigenfalls, diejenige, so dieser **Unser Lan-**
des-Fürst- und Väterlicher Verwarnung ohngeachtet, an solchen
verboheten **Anschlägen und Handlungen** nur auf einige Weise /
erweislich **Theil** genommen / denenselben beygepflichtet / oder sich
damit **vermenget** / gleiche **Einsicht / Abndung und Straffe** / als
die **Uhrhebere und Haupt-Verbrechere** selbst zu gewarten haben
sollen. Damit nun niemand dießfalls einige **Unwissenheit / Aus-**
flucht oder Verantwortung / statthafter massen, hinkünfftig für-
wenden könne, haben Wir dieses Manifest und Edict, durch öf-
fentlichen **Druck publiciren** / und dabey an sämptliche **Unsere** / so
wohl **Magistraten und Gerichte** / als **Beamte** / **Befehl** ergehen
lassen, dasselbe in denen **Städten** / für denen **Nachthäusern** / und **Ge-**
richts-Stuben / auf dem **Lande** aber, für denen **Ambts-Schulken**
und **Krug-Häusern** / zur **affixion und Anschlagung** zu befördern.

Wirkundlich / unter **Unser eigenhändigen Unterschrift** /
und vorgedruckt **Fürstlichen Insiegel**. Gegeben **Dankig** /
den 20. Januar. 1723.

Carl Leopold
Regierender Herzog zu Mecklenburg. (L.S.)

No. III.

Attestatum des Fürstlichen Cammer-Secretarii, wegen
der **Wiederabreißung** besagten Manifests, durch die **Lü-**
neburger.

Anno 1723. den 16. Februar. berichtete **Hans Hinrich**
Lassow / vorm **Thor** allhier zu **Schwerin** wohnend, daß Er gestri-
ges Tages zu **Wittenförden** gewesen, und bey seiner Anwesenheit
daselbst, ein **Lüneburgischer Cornet** / Namens **Köhnemann** /
so in **Meteln** einquartiret lieget, gekommen, und gesaget: Daß
er von seinen **Obrist-L.** in **Rehna**, vermöge erhaltenen **Befehl**
von **Boikenburg** / die **ordre** erhalten / allenthalben die af-
figirte **Hoch-Fürstliche Manifesta** wieder herunter zu reis-
sen; welcher dann auch dem **Lüneburgischen Postmeister** / zu
erwähnten **Wittenförden** / in seiner Gegenwart, verwiesen, daß
B Er

Er das affigirte dortige Hoch-Fürstliche Patent, ohne gehabter ordre, abreißen lassen, worzu Er, der Cornet, doch nun erst die ordre gekriegt hätte, daher solches Patent von demselben abgefordert, und zu sich genommen; Auch an die Unter-Officier so gleich ordre gestellet / die Hoch-Fürstl. Manifesta aller Obrten / so weit ihre Compagnie lege, abzureißen / und nach Rehna an ihren Obrist-L. zu bringen, mit dem Benfügen, daß gleiche ordre von Boitzenburg auß / an alle Capitaines, umb ein gleiches zu bewerkstelligen / ergangen. Zu Wittenförden wäre das Hoch-Fürstl. Manifest 24. Stunden angeschlagen gewesen.

Quibus concludens, dimittebatur

in fidem

Scriptit & subscripsit

TOBIAS HAVEMANN,
p. t. Secretarius Cam. impr.

No. IV.

Bürgermeister und Rath zu Rostock Bericht Schreiben / daß beregtes Manifest, nebst dem Hoch-Fürstlichen Schreiben durch die Lüneburger zu affigiren verhindert, und weggenommen worden.

Durchlauchtigster Herzog /
gnädigster Fürst und Herr.

W. Hoch-Fürstl. Durchl. Hoch-Fürstl. Manifest und Edictum vom 20. Januar. a. c. ist, nebst Deroselben dabey verwahrten gnädigsten Schreiben de affigendo, den 14. dieses Nachmittags, von der Post, dem Worthabenden Bürgermeister / wie derselbe Uns berichtet, wohl gelieffert, der auch solches, mit unterthänigsten Respect aufgenommen, und, gebräuchlicher massen, zu Rathe bringen wollen: Es hat aber gegen folgendem Tage, wegen des auf selbigem hie eingefallenen Rauffschlag Montags Markts / zu Rathe nicht gefordert werden können. Wie nun

nun darauff, den **Kauffschlag Montag** / vor **Em. Hochfürstl. Durchl. Cankelen-Stube** / dieses Manifest affigiret, und dadurch der hiesigen hohen **Kaiserlichen Commission** solches kund geworden, hat dieselbe sothanes Manifest nicht allein allda refigiren lassen; Besondern auch darnechst so fort zu den **Worthabendem Bürgermeister** / die bey der hohen Commission sey'nde beyde **Cankelliten** gesandt, und anzeigen lassen, daß Sie, aus dem refigirten Manifest versichert wären, wie auch einige dessen Exemplaria, zu sambt einem **Hochfürstl. Schreiben** / so ad Senatum gerichtet, an ihn, als **Worthabenden Bürgermeister** gekommen, und dabey von ihm verlangt / dasselbe alles / an Sie / auszulieffern. Der **Worthabende Bürgermeister** hat, umb so vielweniger, als solches öffentlich anzuschlagen gnädigst befohlen, läugnen können, daß dieses Manifest, nebst einem an den **Nacht** ergangenen **Schreiben** / das Manifest affigiren zu lassen, bey ihm abgegeben worden; dabey aber angezeigt, daß Er dieses erstlich zu **Nachte** / welches zu beschaffen er, durch das damahlen eingefallene **Marckt**, verhindert worden, bringen mußte: Gestalt er, ohne des **Raths** Vorbewußt, hierunter nichts thun könnte. Die abgeordnete **Cankelliten** aber haben dagegen regeriret, wie Sie **Ordre** hätten / nicht ehr aus seinem Hause zu weichen / biß Sie vorbesagtes erhalten. Der **Worthabende Bürgermeister** hat zwar dieses, auf alle Art weiter zu verbitten sich bemühet, und umb darunter zu reussiren, sich dahin offeriret, daß, ob zwar der damahl folgende Tag kein ordinair **Raths-Tag** wäre, er dennoch nichts minder auf solchem **Senatum** convociren lassen wolte: allein damit nichts ausrichten können. Da man nun sein Haus nicht eher qvitiren wollen / biß er die Auslieferung gethan / hat er, in allerunterthänigsten Respect gegen **Er. Kaiserl. Majest.** als von welcher die hohe Commission allergnädigst angeordnet, das **Hochfürstl. Schreiben** / zu sambt denen darin gemeldeten Exemplarien des Manifests extradiren müssen. Und sind Wir dadurch impeditet, nach **Em. Hochfürstl. Durchl.** gnädigsten Begehren / die Affixion beschaffen zu lassen. Welches Wir hiemit in gebührender Unterthänigkeit berichten, die des Höchsten Obschirm **Em. Hochfürstl. Durchl.** zu allem **Hochfürstlichen Hochsein**
aufs

auffs devoteste, und Deroselben beständigen Hoch, Fürstl.
Hulde / Uns und hiesige Dero Stadt / unterthänigst empfehlen,
und biß ins Grab unabseßlich beharren

Sw. Hoch-Fürstl. Durchl.

Gehorsamste Unterthanen

Gegeben in Sw.
Hoch-Fürstl. Durchl.
Stadt Rostock / den
16. Febr. 1723.

Bürgermeister und Rath
Sw. Hoch-Fürstl. Durchl.
Stadt Rostock.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn
CARL LEOPOLD, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu
Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graffen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herren.

Unserm gnädigsten Landes Fürsten und Herren

Unterthänigst

Dantzic.

No. V.

Derer Lüneburger Verboth an die Fürstliche Beampte / we-
gen Stipulirung und Auszahlung einiger Cautions-
Vorschuß- oder Chatoul-Gelder.

Nachdem man eine auff Eynd und Pflicht verfertigte Verzeichniß
aller und jeder seither Einrückung der Kayserl. Execution
in Zeit- und Erb-Pacht ausgethanen oder prolongirten Pacht-Stücke
aus allen Aemtern verlanget, worin der Pächter Nahmen, nebst der
Zeit, wann und wie lange sie contrahiret, zu benennen, mithin zu
specificiren ist / ob Sie bey der neuen Handlung oder pro-
longation der alten Contracte, sich zu einem anderweitigen
Cautions-Vorschuß / oder auch so genannten Discretions-
oder Chatoul-Geldern / item, stat deren zu einer gewissen
Korn und Fourage Liefierung an die Fürstl. Magazins, und
Stall verbunden, worinn solcher Vorschuß bestehe, ob er würck-
lich bezahlet oder noch verhanden sey; So will man dergleichen Ver-
zeichniß längstens binnen den nächsten drey Wochen, bey Vermen-
dung

ding 50. Reichsthlr. Straffe / zu verläßig und von Punct zu Punct erwarten. Wann auch bey denen eine Zeithero geschehenen neuen Verpachtungen / die Fürstl. Cammer in Schwerin einen grossen Theil derer stipulirten Cautions-Discretions-oder Chatoul-Gelder, zum Theil in natura, zum Theil aber an Korn für die Fürstl. Magazins und Stall, an sich gezogen, dergleichen aber keines weges ferner kan gestattet werden. So wird auf eingegangenen aller- und gnädigsten Special-Befehl denen Fürstlichen Mecklenb. Beamten sambt und sonders hiemit injungiret, allen und jeden Pächtern, sie seyn welcher Condition sie wollen, und stehen ordinaire unter denen Aemtern oder nicht, so fort nach Einlangung dieses die ernstliche Anzeige allenfalls vi specialis commissionis zuthun, daß bey Vermendung ohnaußbleiblicher militärischen execution auf das duplum, keiner von ihnen die an noch vorhandene cautions- oder discretions- und chatoul-Gelder / an Jemand anders / als anhero an die Executions-Casse bezahlen / oder an statt deren Korn / oder sonst Fourage an die Fürstl. Magazins und Stall lieffern solle / und haben Beamte, wann sie selbst Pächter mit seyn, auch für sich selbst, bey Vermendung obbedeuteter Straffe, darnach gebührend zu achten, und will man aus jedem Amte binnen Eingangs erwehnter Frist einen ordentlichen Bericht, wie denen Pächtern diese Anzeige ad prot. oder benöthigten Falls schriftlich geschehen sey, bey Kays. Executions-Casse erwarten. Boizenburg den 12. Januar. 1723.

Zur Kays. Execution gegen Mecklenburg Schwerin verordnete
Cammer- und Casse-Directores.

J. L. v. FABRICE. M. v. SCHÜTZ.

No. VI.

Derer Lüneburger Unternehmen wieder die Fürstl. Cammer / daß die von derselben ertheilte Contracte nicht gültig / sondern annulliret seyn sollen.

 Enen sämtlichen Beamten so wohl der Herkogthümer Schwerin und Güstrow als Fürstenthum Schwerin / ist erinnerlich, was von Kays. Executions-Casse wegen der
aus

aus der Pacht vermahlen bereits gefallener, und noch weiter fallender Domanial-Stücke unterm 25. Septembr. 1721. verordnet worden. Ob man nun zwar wohl verhoffet, denn zu bestmöglicher Vorkehrung aller Unordnungen intendirten heylsahmen Zweck dadurch zu erreichen; So findet sich dennoch fast das Gegentheil, und daß durch Fürstl. Schwerinscher Cammer biß hieher continuirende Anmassung der Verpachtungen solche seit der Zeit fast mehr zugenommen, und den ordentlichen Lauff hiesiger durch Kaysrl. Authorität allgeredest etablirten Administration der Fürstlichen Domainen nicht wenig gehemmet habe: Gleich wie nun daraus nichts anders erfolgen kan, als das Kaysrl. Allerhöchster Wille wo nicht ganz und gar eludiret, dennach je länger je weniger erfüllet werde, solchem aber auf alle Art und Weise vorzubeugen, der Aller- und höchsten Herren Executoren aller- und gnädigste intention einzig und allein gerichtet ist, zu solchem Ende dann auch Dieselbe unterm 9. huj. aller- und gnädigst anhero befohlen haben/ das Werck auf einen andern Fuß zu setzen/ als werden alle und jede Beambte und Pächter der in Eingang erwähnter Herzog- und Fürstenthümern vorhandener Fürstl. Domanial-Stücke / in so weit sie durch Fürstl. Wittthums-Pacta und Recessse davon nicht eximiret sind, auf aller- und höchst-erwehnten expressen Befehl hiemit angewiesen, sich von nun an/ wegen renovirung Ihrer zu Ende gehenden Contracte durchaus nicht an vorerwehnte Fürstl. Schwerinische Cammer zu wenden/ sondern einzig und allein bey Kaysrl. Executions-Casse in Zeiten, worunter für diejenige, deren Pacht-Contracte bereits expiriret sind, oder mit Joh. ann. cur. ablauffen werden, terminus peremptorius von 14. Tagen à dato insinuationis verstanden wird, abzugeben/ oder wiedrigenfalls zu gewärtigen/ daß die mit beregter Cammer geschlossene Contracte, so fort annulliret/ und für ungültig erkannt werden sollen. Wornach sich die Beambte so wohl für sich selbst gebührend zu achten, als hievon allen und jeden Pächtern, der in denen ihnen anvertrauten Aemtern befindlicher Domanial-Stücke, sie haben Nahmen wie sie wollen, Nachricht zu ertheilen, auch den richtigen Empfang dieser Verordnung innerhalb drey Wochen bey 50. Rthlr.

Mithl. Straffe anhero zu dociren haben. Boizenburg, den
25. Januar. 1723.

Zur Kaysrl. Execution gegen Mecklenburg Schwerin verordnete
Sammer- und Cassé-Directores.

J. L. v. FABRICE. M. v. SCHÜTZ.

No. VII. & VIII.

Derer Lüneburger Verboth und Bedrohung an die Fürstl.
Jäger wegen des Wild-Schiessens.

Seil mir von der Kaysrl. Executions-Casse die Ordre
zugesandt worden, daß die Jagten / welche bißhero nach
der Fürstlichen Regierung gehöret / nunmehr an der Kays-
serlichen Executions-Casse gefallen. So wird allen För-
stern / welche sich endlich der Kaysrl. Executions-Casse
ergeben / hiermit anbefohlen, dahin zu sehen, daß die annoch ver-
handene Hoch-Fürstl. Jägers in Schwerin nicht mehr schies-
sen zu lassen / sondern ein jeder Förster soll dahin gehalten seyn, den
Schwerinschen Jägers / wenn sie auf der Jagt getroffen
werden / die Flint zu nehmen / und anhero zu senden / und kein
Mangel darin spühren lassen.

Es sollen auch die Försters gehalten seyn alle Monath wenn Wir
den ersten Schreiben, ein richtigen Vorschlag oder Specification
des Verbrechens, mit ihrer Unterschrift bey mir einsenden, weil sel-
biges von mir in Boizenburg gefordert wird, wer sich nun hierin sau-
mig finden läset, derselbe wird dafür angesehen werden. Kraacka
den 8. Febr. 1723.

P. B. MALTZER.

No. VIII.

Anno 1723. den 16. Februar. berichtete Hans Hinrich Las-
sau / vorm Thor allhier zu Schwerin wohnend, daß ein Lüne-
burg. Corporal / so zu Rogan im Quartier läge, Kipps ge-
nandt, in seinem Besseyn, dem Schulken und Förster Sand-
bergen zu Wittensohrden / im Rahmen derer zu Boizen-
burg verordneten Cassé-Directoren, anbefohlen, Er solte
nach

nach diesem sich nicht unterstehen; mit einem Fürstlichen
Jäger / Er wäre wer er wolte / auff Fürstl. Feldern zu ja-
gen / oder wann Er welche von denen Fürstlichen Jägern
attrapirte / denenselben die Hunde todt zu schiessen / und
das Gewehr zu nehmen / und solches zu Boitzenburg / bey
Bermendung harter Straffe / oder Verlust seines Dienstes
einzulieffern.

Quibus concludens, dimittebatur

in fidem
Scriptit & subscriptit

TOBIAS HAVEMANN,
p. t. Secretarius Cam. mmpfr.

No. IX.

Derer Lüneburger Ordre an die Forstmeistere / das Fürst-
liche Wild schiessen / und verkauffen zu lassen.

S Nachdem die Jagt- und Wildprats-Gefälle vorhin allezeit
in denen Forst- und Cammer-Registern berechnet worden, das
Wild sich auch dem Vernehmen nach im Lande sehr gemehret /
und denen Unterthanen viel Schaden thun soll; Als wird
denen bey Kaysrl. Executions-Casse verpflichteten Forstmei-
stern / auff expresse Verordnung der aller- und höchsten
Herren Executores hiemit befohlen, so wohl für sich selbst, da-
hin zu sehen, als bey denen Ihnen untergebenen Forst-Bedienten,
die zuverlässige Verfügung zu thun, daß solches mäßig geschos-
sen / nach der vorhin üblich gewesenen Taxe verkauffet gehörig
berechnet, und keinen er sey wer er wolle / welchem es nicht Be-
stallungs- und Contracts-mäßig gebühret, ohne Kaysrl. Execu-
tions-Casse expresse alleinige Verordnung das Geringste
ohne Entgeld verabsolget werden möge. Boitzenburg, den 4.
Februar. 1723.

Zur Kaysrl. Execution gegen Mecklenburg Schwerin verordnete
Cammer- und Casse-Directores.

J. L. V. FABRICE. M. V. SCHÜTZ.

No.

No. X. & XI.

Derer Lüneburger Ordre und Veranstaltung wegen Holzfällung und Verkaufung aus denen Fürstlichen Hölzungen und Gehegen.

Unterthänigste Nachricht des Fürstl. Forst-Schreiber
Burmeisters.

SEn 11. Februar. kam Christoffer Schubert von Backendorff allhier, und meldet, daß er die vorige Woche eine Ordre von dem Ambt-Schreiber Plaht aus Kraack erhalten, daß Er benebst dem Förster Christian Jacobs zu Altona sich zu Toddin einfinden solten, da Sie der Major Pederstorff sprechen wolte, wie Sie denn zu Toddin gekommen, haben sie dem Major, benebst dem Forstmeister Maltzer / und einen Bürger aus Neuhaß Namens Häcker vorgefunden, der Major habe denn auch die beyden Förster zu Toddin fordern lassen, und ihnen anbefohlen, daß sie gleich zu Pferde sitzen, und mit zu Holz reiten solten, so auch gleich darauf geschehen, daß der Major und Forstmeister, und der Ambtmann Wildenstrick / und ermeldter Bürger nebst vier Förstern sich nach der Toddiner Hölzung versüget, und selbige in die Länge und Breite durch geritten, und alles genau in Augenschein genommen, da endlich der Major und Forstmeister Maltzer die vier vorbenandte Förster geruffen, und in Besehn des Ambtmanns und Bürgers sie gefragt, wie viel tausend Fahden Holz aus der grossen Hölzung könten geschlagen werden / darauff Elias geantwortet: zwey bis dritthalb tausend Fahden / Schubert und Jacobsen hätten geantwortet, so würde die ganze Hölzung ruiniret werden / welches Sr. Durchl. Ihr gnädigster Herr nicht gerne sehen würden, wenn ja solte dorten Holz verkauffet werden, so wäre besser, daß man die Kehmeln, so umb und in den Acker stünden, abhauen, und solche verkauffen, denn selbe mit der Zeit verderben, auch dem Acker schädlich wären, hierauff wäre keine Antwort erfolgt, sondern ein Ort in der grossen Hölzung bis an die Goldenitzer Scheide zu vorerwehnte zwey bis drey tausend Fahden darzu auserschen, welches Holz alles vor Beil gehauen werden. Hierauff habe der Major dem Bürger aus Neuhaß gefragt,

D

ob

ob Er Käufer abgeben wolte, so solte Er den Faden vor vier
Marck haben, der den Ja geantwortet, und ein Reichthl. und
vier Schill. à Faden gebothen. Es hätte der Schubbert und
Jacobsen gesagt, daß Herr Faber aus Hamburg, vor läng-
sten vor diese Hölzung à Faden vier Marck gebothen, und noch
dafür bezahlen würde, und wäre also der nächste Käufer da-
zu; Es wäre ihnen aber diese Antwort geworden: Herr Faber
gienge ihnen nichts an/ und hätte der Crayß Macht zu
verkauffen/ wehm sie wolten/ wenn er die 4. Marck bezahlt,
so solte er es vor andern haben, wären darauf nach dem Amte
geritten und gespeiset, nach dem Essen wäre der Major und Forst-
Meister/ und vorbenandter Bürger nacher Neu-Hausß geritten,
auch würde mit nächsten der Anfang zu fällen der Hölzung/ ge-
machet werden, solches habe gehorsamst melden sollen, und mit al-
lem unterthänigsten Respect verbleiben,

Sw. Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigster Treu-Gehorsamster
Diener!

B. A. BURMEISTER.

Schwerin,
den 15. Februar, 1723.

No. XI.

Anno 1723. den 12. Februar. erschiene Christoffer Detbers
von Altena / 30. Jahr alt, welchen der dortige Förster Jacobsen
zur Aufficht mit gebraucht, und Ihn der Ursachen anhero gesandt,
umb Hoch-Fürstl. Cammer zu berichten, daß die zu Boiken-
burg igo vorhandene beyden Lüneburg. Räfte/ und der, an stat
des hiesigen Forstmeisters Ehrentihnen, von ihnen allda bestellte
neue Forstmeister/ dessen Nahmen Er nicht zu melden wüßte, zu
Toddin gewesen, die Hölzungen daselbst besehen, und die dortige
Förster befraget: Wie viel Büchen-Holz allda zum Verkauf wohl
geschlagen werden könnte? In Meynung, wie Sie (die frembden
beyden Räfte) sich verlauten lassen, fünfzehn tausend Faden/
in besagter Toddinischen Hölzung schlagen zu lassen.

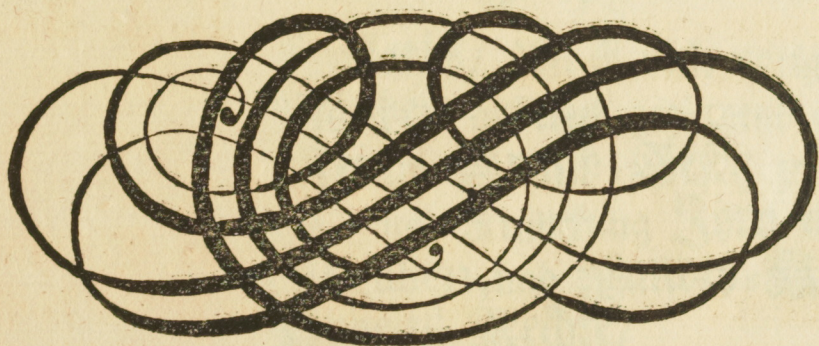
Ferner

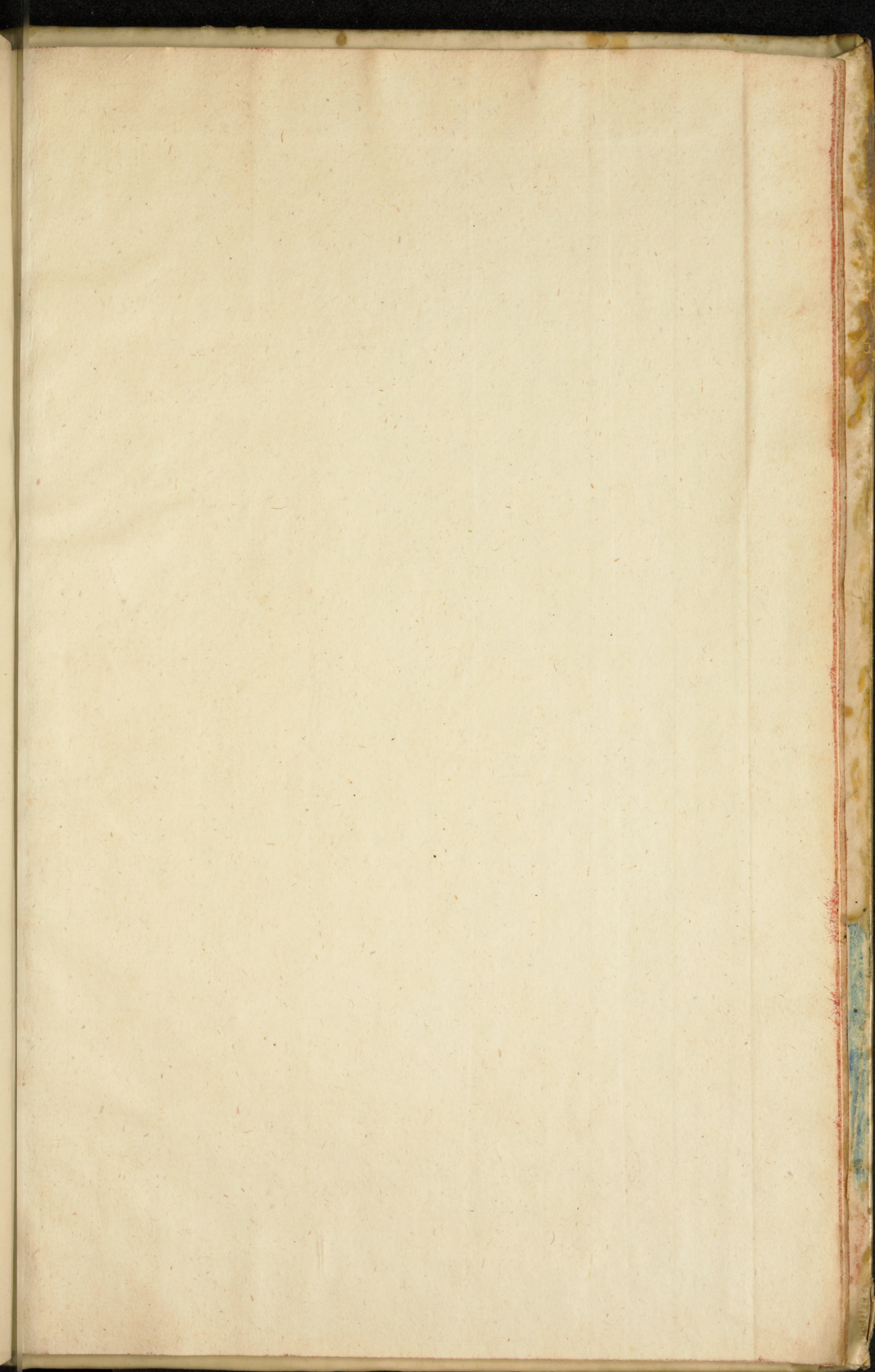
Ferner deponirte derselbe, daß in der Hagenauer Heyde / bereits / zu zwey tausend Fahden / allerhand weich Holz angewiesen / und die Hauer schon im Werck begriffen wären, davon Fahden-Holz zu schlagen, und zwar in der so genandten Spitz-Buden. Wie nun der Förster Jacobsen solches widersprochen, und gesaget: Daß Er seinen vorgesetzten, nemlich dem Hrn. Cammer-Rath Cöppeln / und Hrn. Jagt-Junker Dammien solches erstlich kund machen müste, da hätte vorerwehnter Forstmeister Ihme geantwortet: Es wurde doch nicht geändert / und, wann der Förster Jacobs viel sprechen wolte; So wolten Sie zur Anweisung dieses Holzes schon einen andern kriegen.

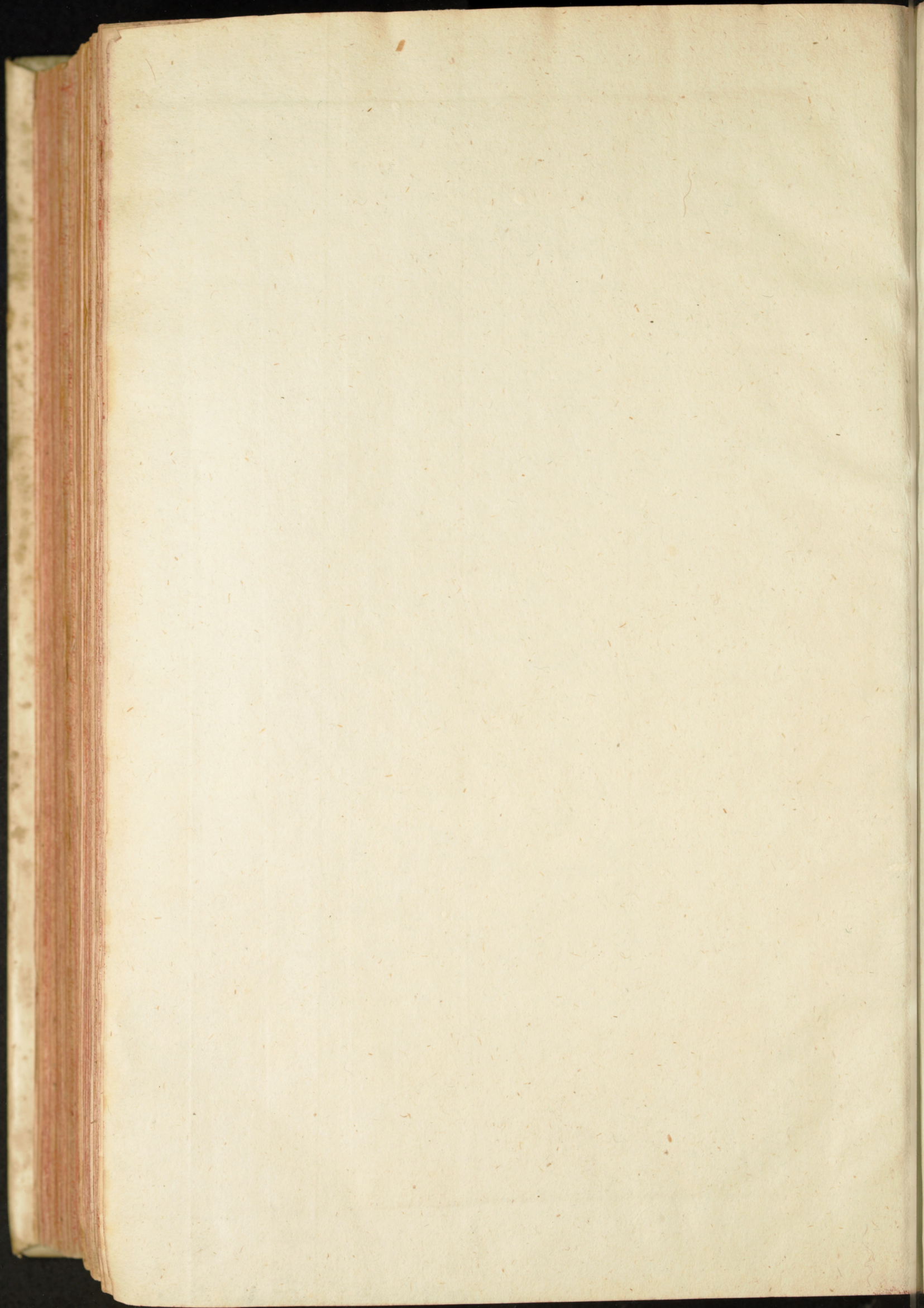
Quibus deponens concludebat, & dimittebatur.

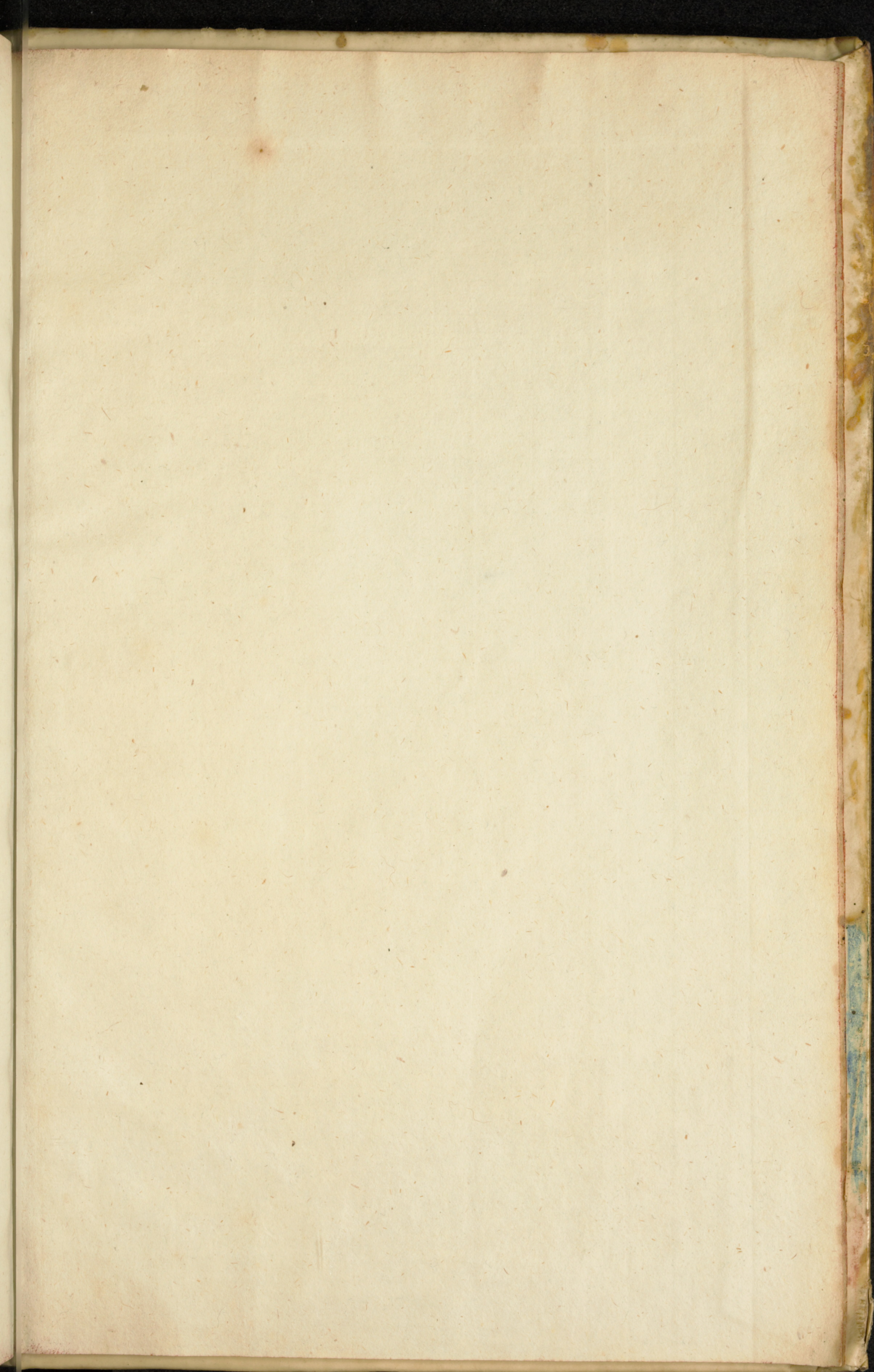
in fidem Depositionis d. m. factæ
subscripsit

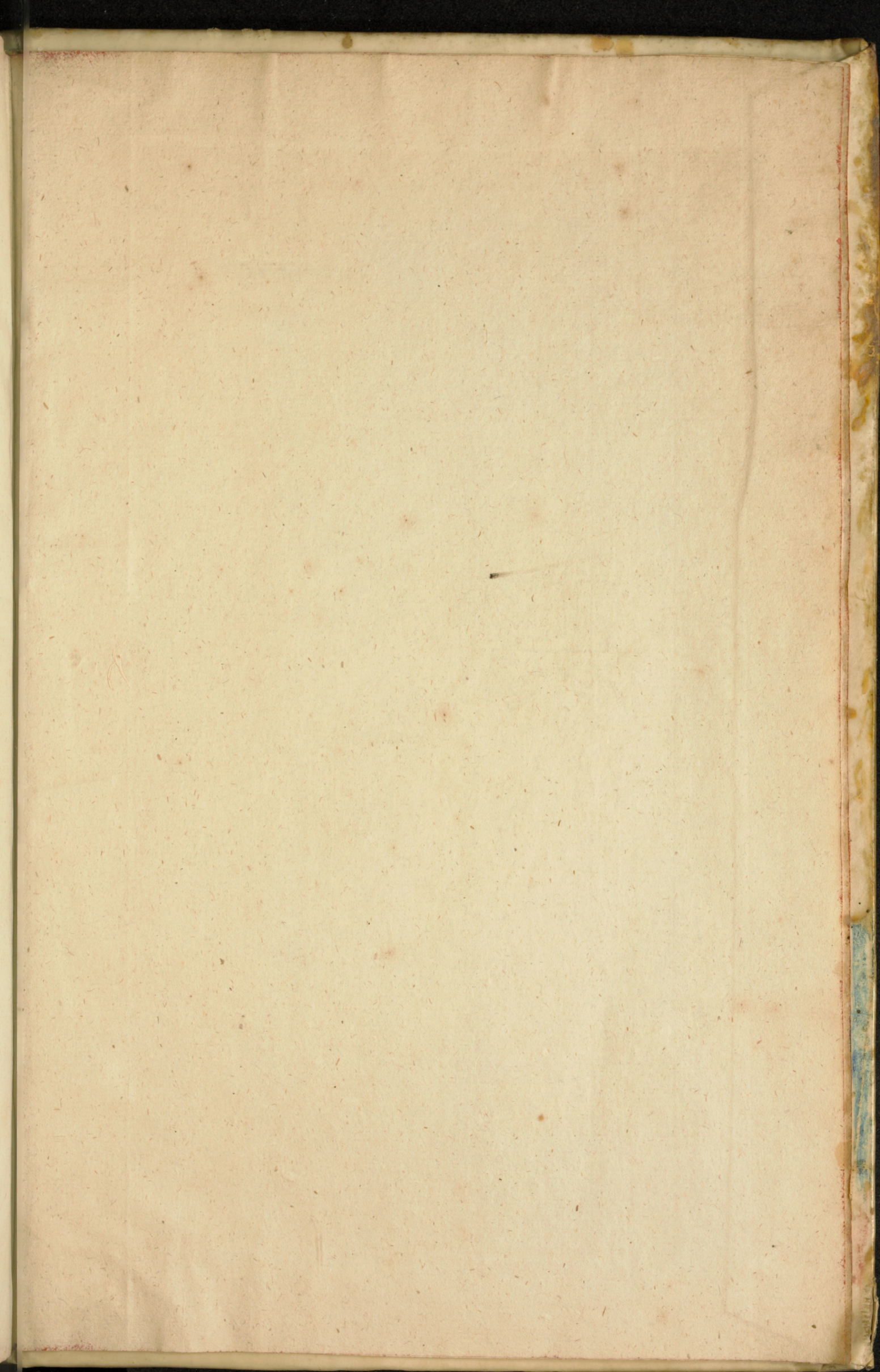
TOBIAS HAVEMANN.
p. t. Secretarius Cam, impr.

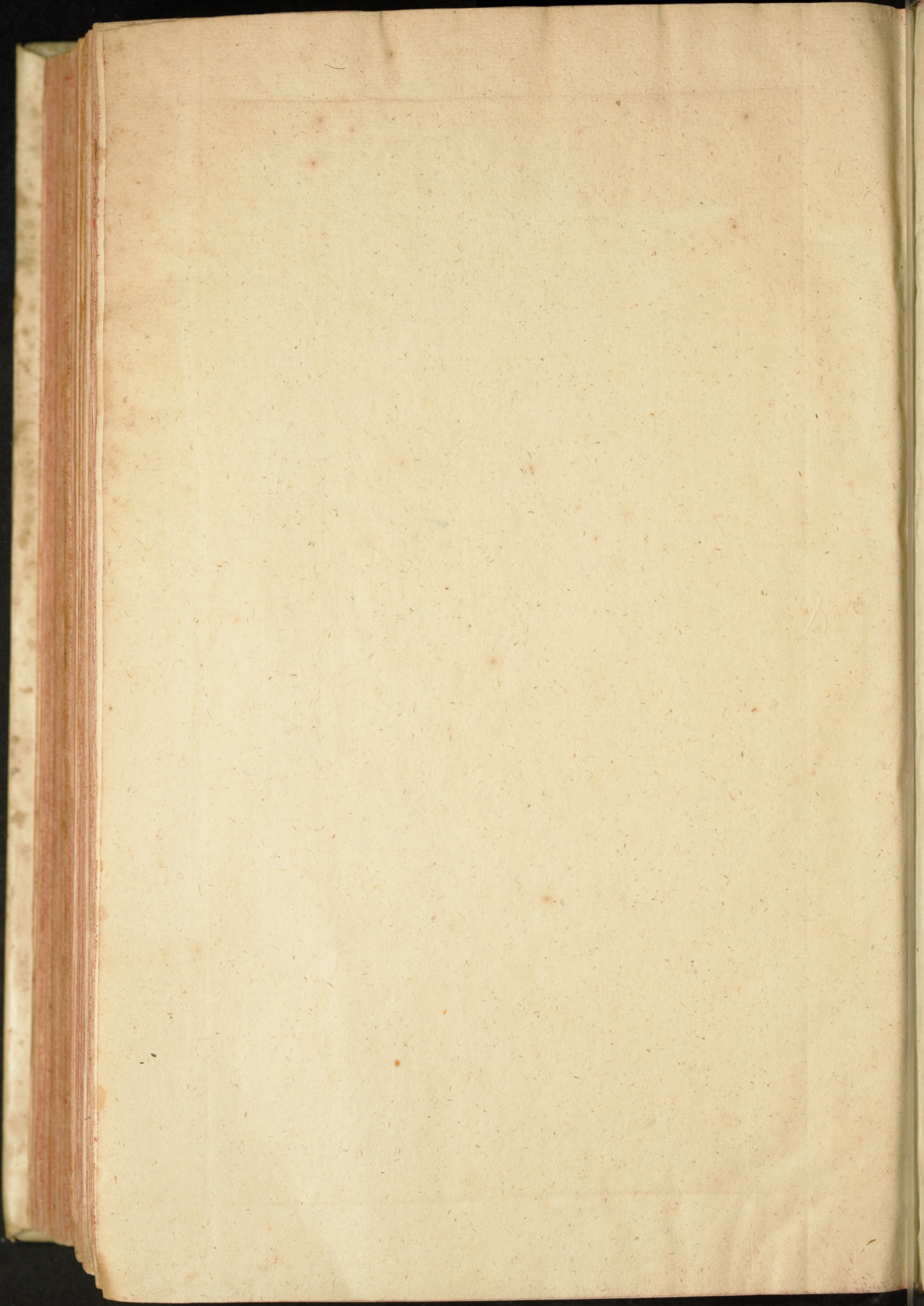


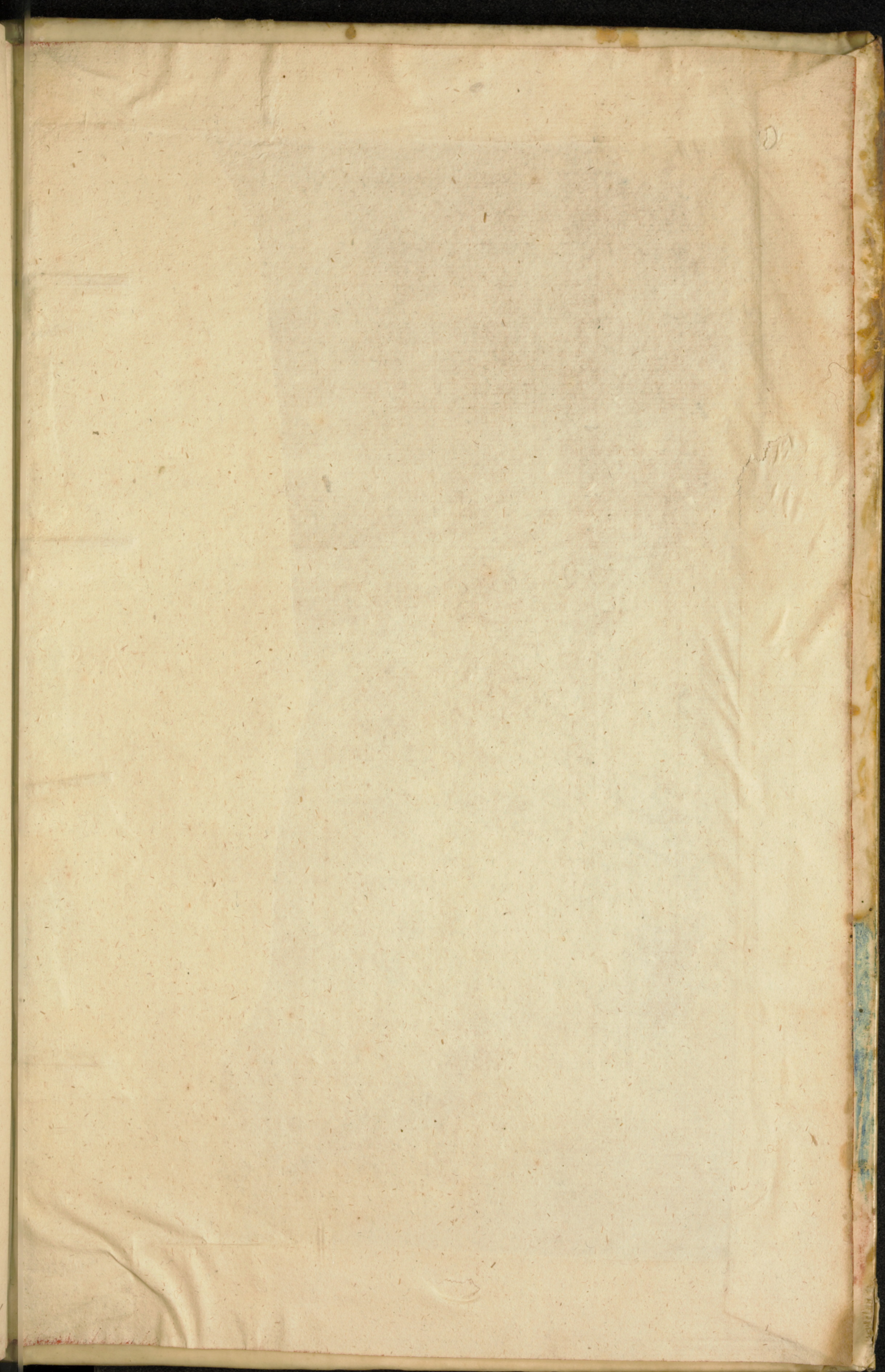














No. X. & XI.

er Lüneburger Ordre und Veranstaltung wegen Holz-
fällung und Verkaufung aus denen Fürstlichen Höl-
zungen und Gehegen.

Unterthänigste Nachricht des Fürstl. Forst-Schreiber
Burmeisters.

En 11. Februar. kam Christoffer Schubert von Backendorff
allhier, und meldet, daß er die vorige Woche eine Ordre von
Amt-Schreiber Placht aus Kraack erhalten, daß Er benebst
erster Christian Jacobs zu Altona sich zu Toddin einfinden
da Sie der Major Pederstorff sprechen wolte, wie Sie
Toddin gekommen, haben sie dem Major, benebst dem
Maltzer / und einen Bürger aus Neuhaup Nah-
vorgesehen, der Major habe denn auch die beyden
anfordern lassen, und ihnen anbefohlen, daß sie gleich
und mit zu Holz reiten solten, so auch gleich darauf
der Major und Forstmeister, und der Amtmann
und ermeldter Bürger nebst vier Förstern sich nach
Hölzung verfügt, und selbige in die Länge und
Mitten, und alles genau in Augenschein genommen,
Major und Forstmeister Maltzer die vier vorbenand-
ten, und in Besenn des Amtmanns und Bürgers
se viel tausend Fahden Holz aus der grossen
Hölzung geschlagen werden / darauff Elias geantwor-
tethalbs tausend Fahden / Schubert und Ja-
antworet, so würde die ganze Hölzung ruini-
welches Sr. Durchl. Ihr gnädigster Herr nicht
en, wenn ja solte dorten Holz verkauffet werden, so
man die Rehmel, so umb und in den Acker stünden,
solche verkauffen, denn selbe mit der Zeit verderben,
schädlich wären, hierauff wäre keine Antwort erfol-
Ort in der grossen Hölzung biß an die Goldent-
vorermehnte zwey biß drey tausend Fahden dar-
welches Holz alles vor Beil gehauen werden.
r Major dem Bürger aus Neuhaup gefragt,
ob

D

ob